



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 56 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 86 FlurbG² und den Bestimmungen des BbgLEG³ das

Bodenordnungsverfahren Reichenwalde

Aktenzeichen: 23-4-6472-0736/11

Verfahrens – Nr. 3001 Q

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Oder Spree

Gemeinde Reichenwalde
Gemarkung Dahmsdorf

Flur	Flurstücke
1	82, 84, 85, 236, 237, 263, 293
4	38, 40, 42, 43, 56-58, 61, 62

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Gemarkung Kolpin

Flur	Flurstücke
1	1/1, 1 / 2, 1/3, 2, 3/1, 3/2, 4-6, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/5, 9/6, 10, 11, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 13-16, 17/1, 17/2, 18-24, 27/1, 27/2, 28-32, 33/1, 33/2, 34, 35, 39/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45-55, 56/1, 56/2, 56/3, 59, 60, 62, 63, 73/1, 73/2, 73/3, 78/1, 78/2, 88, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118, 119, 120, 123-125, 126/4, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/5, 128/6, 128/9, 128/10, 128/11, 128/12, 129/1, 129/2, 129/4, 129/5, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 130/1, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 130/6, 130/7, 130/8, 130/9, 130/11, 130/12, 130/15, 130/16, 130/18, 130/19, 130/20, 131/1, 131/2, 131/3, 131/4, 131/5, 132/1, 132/2, 133-145, 147-154, 165, 172-175, 176/1, 176/2, 178-183, 185/1, 185/2, 186-188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192/1, 192/2, 194-199, 200/1, 200/2, 201, 248-268, 269/2, 270/1, 271-274, 276/2, 276/3, 276/4, 279, 280/2, 280/3, 280/4, 282/1, 282/2, 284/1, 284/5, 284/6, 284/7, 284/8, 284/9, 284/10, 284/11, 284/12, 285-291, 293-296, 298-305, 307, 309, 310, 312, 314, 321-346, 349-368, 396, 397, 403-410, 413-420, 429-442, 444-448
2	31/1, 32, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 45, 50, 51, 57, 60, 61, 86, 93-103, 108, 109

Gemarkung Reichenwalde

Flur	Flurstücke
1	1-42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 45/4, 45/5, 45/7, 46, 52, 54/1, 54/2, 56-58, 62, 64, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 72/1, 72/3, 72/4, 74, 75/3, 75/4, 76-100, 104-132
2	1-11, 12/1, 13-19, 28-30, 34-40, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 42-44, 46-48, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 55-58, 59/2, 59/3, 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 62/2, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 67-70, 72-79, 81/1, 82, 83/1, 83/2, 83/3, 84-87, 88/2, 89-93, 96/1, 96/2, 97, 98, 102, 103, 107-115, 117, 125-132, 134-138, 145-147, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154-157, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/7, 161/2, 162-170, 172-221, 223-235, 237-242, 247-288, 290-303
3	1-5, 7-14, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 18-20, 23-25, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 41, 45, 47-49, 51/1, 53/2, 53/4, 54-58, 59/2, 60-62, 64, 66-71, 178-183, 186-194, 196-211, 214, 221-234
4	1-5, 7, 9-13, 14/2, 15/2, 15/3, 18, 19, 22-25, 27/1, 27/2, 29, 30, 41/1, 42-46, 48-50, 54-58, 61, 64/1, 64/2, 65, 67-71, 73-76, 77/1, 77/2, 77/3, 80-96, 104, 105, 108/2, 108/3, 108/4, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 110-112, 113/4, 114-117, 119, 124/1, 125-149, 150/1, 150/3, 151-154, 162, 163/2, 171, 172, 174-179, 181, 184, 186, 189, 191-199, 202-222, 228, 229, 231-245, 248-253, 259-261, 263-274, 276-281, 283-292, 294, 297-303, 305, 307, 309-316, 318-322, 324-388, 389, 390, 391
5	29-31, 36/2, 37/1, 38, 40, 44, 52-54, 56, 58, 60, 61, 67-78,
6	1, 4, 5, 7-9, 11, 15-17, 19, 23, 24, 28, 29, 35-39, 42-48, 51, 53-58, 60-64, 66-100

**Gemeinde Bad Saarow
Gemarkung Bad Saarow**

Flur	Flurstücke
6	65, 72, 73, 119, 121
19	9, 16, 17, 22, 79-90, 95-97, 107/1, 107/2

**Gemeinde Rauen
Gemarkung Rauen**

Flur	Flurstücke
5	6, 16, 17

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1063 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Ämtern Scharmützelsee und Spreenhagen sowie in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow
Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 – 6, 15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breidscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)
Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark
Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde

und hat ihren Sitz in 15526 Reichenwalde. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)

9. Gründe

Im Auftrag der damals amtsangehörigen Gemeinden Reichenwalde, Dahmsdorf und Kolpin wurde vom Amt Scharmützelsee im Jahr 2001 ein BOV beantragt. Die Gemeinden Reichenwalde, Dahmsdorf und Kolpin haben sich zur Gemeinde Reichenwalde zusammengeschlossen. Die in den Jahren 2002/2003 erarbeitete agrarstrukturelle Entwicklungsplanung weist den nachfolgend dargestellten Bodenordnungsbedarf aus:

Im Zuge der Großraumbewirtschaftung sind im Gebiet neue Wege entstanden und ehemalige Wege überpflügt worden. Neu entstandene Wege befinden sich auf privatem Grundeigentum. Laut der AEP liegt ein Fünftel des aufgenommenen Wegenetzes auf fremdem Eigentum. Des Weiteren befinden sich einige überpflügte Gewässer- und Grabenabschnitte im Gebiet. Zur Beseitigung der Erschließungsmängel in der Feldflur ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse mit Neuausweisung des Wegenetzes erforderlich.

Die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen werden von 8 Landwirten im Haupterwerb und einem Landwirt im Nebenerwerb bewirtschaftet. Im Zuge der Bodenordnung würden die landwirtschaftlichen Flächen zur Unterstützung einer nachhaltigen Landnutzung arrondiert. Das BOV wird von der Gemeinde Reichenwalde und den landwirtschaftlichen Betrieben befürwortet.

Kommunale Entwicklungshemmnisse resultieren vorrangig daraus, dass sich öffentliche Straßen, Wege, Gehwege sowie Straßenbegleitflächen teilweise nicht im kommunalen Eigentum befinden und Investitionen dadurch behindert werden. Zwischen der Gemeinde Reichenwalde und einem im Verfahrensgebiet ansässigen Landwirt wurde im Jahr 2003 ein Tauschvertrag für Teilflächen zum Ausbau der Dahmsdorfer Straße geschlossen. Die beim Landwirt verbleibenden Restflächen sollten im BOV mit weiteren Eigentumsflächen des Landwirtes zusammengelegt werden. Bodenordnerischer Handlungsbedarf besteht aus kommunaler Sicht ferner für Erweiterungsflächen des Sportplatzes im Ortsteil Reichenwalde, für die Sicherung der oberflächlichen Regenwasserentwässerung der Ortslage Reichenwalde sowie für die Regelung kommunaler Anpflanzungen auf privaten Flächen.

In der AEP wurde ein Reit- und Wanderwegekonzept zur Stärkung der Erholungsfunktion des Gebiets entwickelt. Mit Hilfe der Bodenordnung sollen bislang nicht als öffentliche Wege ausgewiesene Bereiche dieser Wege gesichert und neue Wege geplant und umgesetzt werden.

Die Maßnahmen der Bodenordnung fördern die allgemeine Landeskultur und die Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Voraussetzungen zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe werden verbessert. Der Arbeitsaufwand wird vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Die Durchführung des Verfahrens ist notwendig, um die in §§ 1 – 2 LwAnpG geregelten Grundsätze zu gewährleisten und die in § 3 LwAnpG genannten Ziele zu erreichen. Das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben.

Das Bodenordnungsverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt, dass der Zweck des Verfahrens optimal erreicht wird.

Die voraussichtlich am Bodenordnungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind am 27.06.2007 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die mögliche Zuschussgewährung aufgeklärt worden. Die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens wurde von den Teilnehmern befürwortet.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 26.06.2007 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Das Bodenordnungsverfahren dient der:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung des Eigentums sowie der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- Wiederherstellung der Einheit von natürlichen und topografischen Grenzen mit den Eigentumsgrenzen an Wegen und Gewässern verbunden mit einer Neuordnung des Eigentums,
- Neuordnung des Eigentums an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an öffentlich genutzten privaten Grundstücken gemäß Verkehrsflächenbereinigungsgesetz,
-
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten mit Reduzierung der Nutzungstauschverhältnisse,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen,

- Regulierung der Ortslagen Kolpin und Reichenwalde. Das Baugebiet in der Flur 3 der Gemarkung Reichenwalde ist nicht Bestandteil des Verfahrensgebietes.
- Bereitstellung von Flächen für öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft insbesondere durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes so grundlegend umgestaltet, dass die auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung nicht gewährleistet ist und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft gravierend behindert wird. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung eines großen Gebietes von ca. 1063 ha nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum ruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens, an einer zügigen Verfahrensdurchführung zur Wiederherstellung der vollen Verfügbarkeit des Eigentums gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

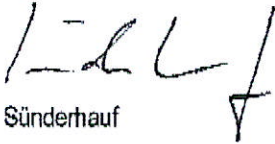
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 24.10.2007


Sünderhauf



Anlage

Gebietskarte



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Flurbereinigungsverfahren werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree**

Gemarkung Reichenwalde

Flur	Flurstücke
6	49, 50

Gemarkung Bad Saarow - Pieskow

Flur	Flurstück
6	66
19	72

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298)

Gemarkung Rauen

Flur Flurstücke

5 15, 19

Gemarkung Kolpin

Flur Flurstücke

1 77, 164, 166, 311

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 164,3435 ha.

1.2. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Reichenwalde

Flur Flurstücke

5 79, 81, 83

Gemarkung Dahmsdorf

Flur Flurstücke

4 69

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 0,9501 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte/n im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreenhagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow
Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 - 6, 15517 Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breidscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark)
Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen/Mark
Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte/n im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathaustraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 1. Änderungsbeschluss werden die Eigentümer der unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I. S. 441)

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1786)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die Hinzuziehung der Flurstücke 49 und 50 der Flur 6 in der Gemarkung Reichenwalde wurde von Landwirten im Verfahrensgebiet unter dem Gesichtspunkt der Flächenarrondierung beantragt. Des Weiteren begründet sich dieser Antrag durch die fehlende Erschließung der Flurstücke.

Die weiterhin aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Bad Saarow-Pieskow, Rauen und Kolpin grenzen unmittelbar an das Verfahrensgebiet. Im Rahmen der vermessungstechnischen Arbeiten zur Feststellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass für Teilflächen dieser Flurstücke Bodenordnungsbedarf besteht, da die örtlich vorgefundenen Nutzungsgrenzen erheblich von dem Nachweis im Liegenschaftskataster abweichen. Zur Erreichung der Verfahrensziele ist deshalb die Einbeziehung in das Bodenordnungsverfahren erforderlich. Die Hinzuziehung dieser Flurstücke wurde zudem durch das Amt Scharmützelsee beantragt.

9. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

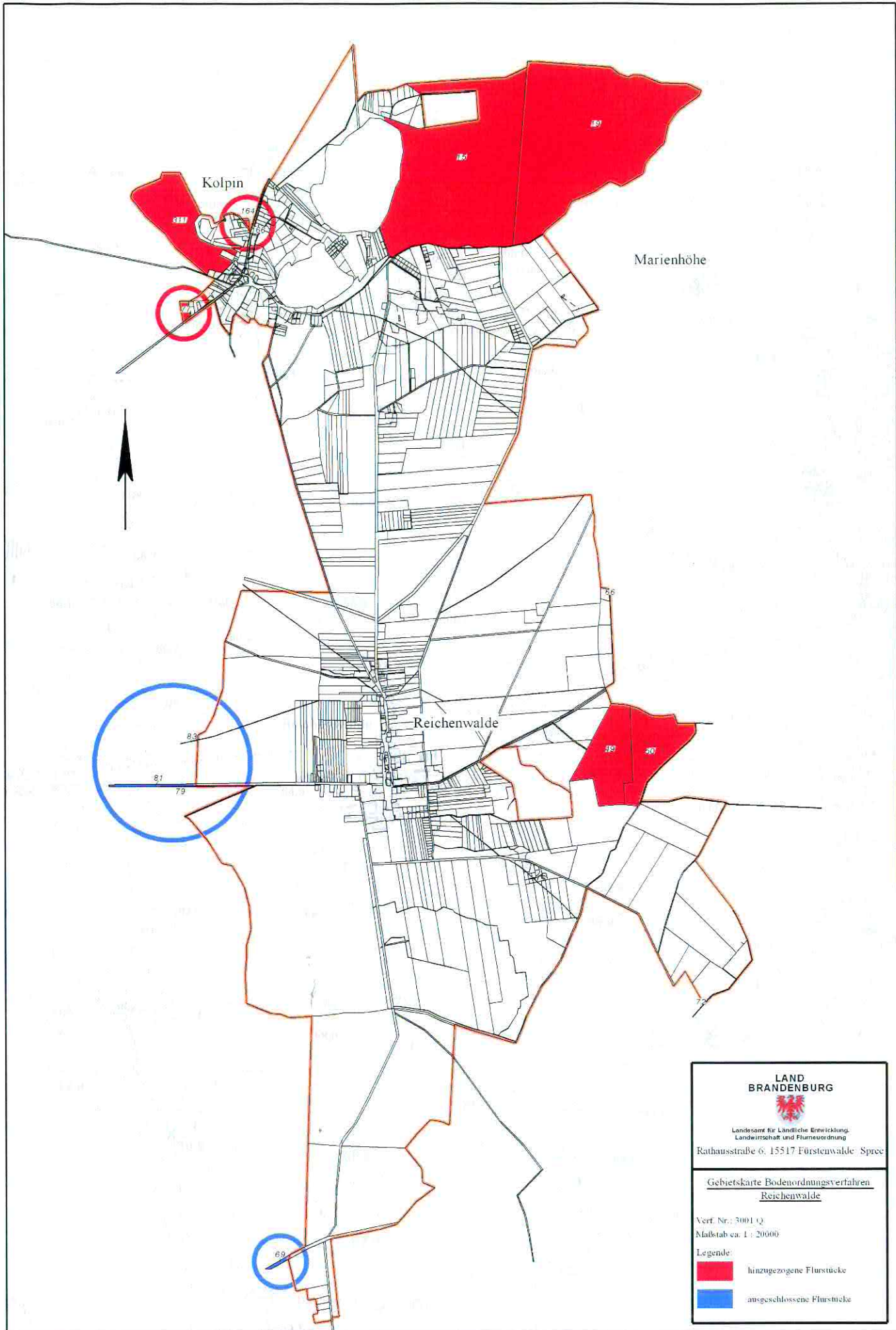
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam OT Groß Glienicke, den 10.09.2010
Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde Spree

Gebietskarte Bodenordnungsverfahren
Reichenwalde

Verf. Nr.: 3001 Q
Maßstab ca. 1: 20000

Legende:
 hinzugezogene Flurstücke
 angeschlossene Flurstücke



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. Oktober 2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 10. September 2010 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens Reichenwalde Verfahrens-Nr. 3001 Q

wird gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹ sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Flurbereinigungsverfahren wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oder-Spree**

Gemarkung Rauen

Flur	Flurstück
5	5

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 6.179 m².

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 28, S. 8)

Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte gekennzeichnet.

2. Erweiterung von Ziffer 9, Gründe, des Anordnungsbeschlusses für das gesamte Bodenordnungsgebiet

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit der Zweck der Bodenordnung dies erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss wird mit Gebietskarte im Amt Scharmützelsee und dem Amt Spreenhagen und in den an diese grenzenden Gemeinden/Städte öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Scharmützelsee, Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow

Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Stadtverwaltung Fürstenwalde (Spree), Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde (Spree)**

**Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74,
15859 Storkow (Mark)**

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, 15518 Briesen (Mark)

Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

der Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Mit dem 2. Änderungsbeschluss wird der Eigentümer des unter Punkt 1.1 aufgeführten Grundstückes sowie die diesem gleichstehenden Erbbauberechtigten zur bestehenden Teilnehmergeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, hinzugezogen.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³,
- Pachtrechte.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997/S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I. S. 34)

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG, § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)

9. Gründe

Bei den örtlichen Vermessungsarbeiten zur Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze wurde festgestellt, dass die im Verfahrensgebiet befindliche Straße „Zum Campingplatz“ örtlich auch auf einer Teilfläche (ca. 250 qm) des Flurstücks 5, Flur 5 der Gemarkung Rauen verläuft. Die Hinzuziehung dieses Flurstücks zum Verfahrensgebiet ist deshalb zur eigentumsrechtlichen Regelung der Straße erforderlich. Nach erfolgter vermessungstechnischer Zerlegung des Flurstücks 5 wird die nicht zu regelnde Fläche wieder aus dem Verfahrensgebiet entlassen. Das Amt Scharmützelsee hat die Hinzuziehung des Flurstücks zur Regulierung der Fläche beantragt. Die Eigentümer der Fläche wurden über den Sachverhalt informiert.

Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt zudem den Ausbau von ländlichen Wegen als gemeinschaftliche Anlagen, um das marode landwirtschaftliche Wegenetz den wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG aufgestellt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

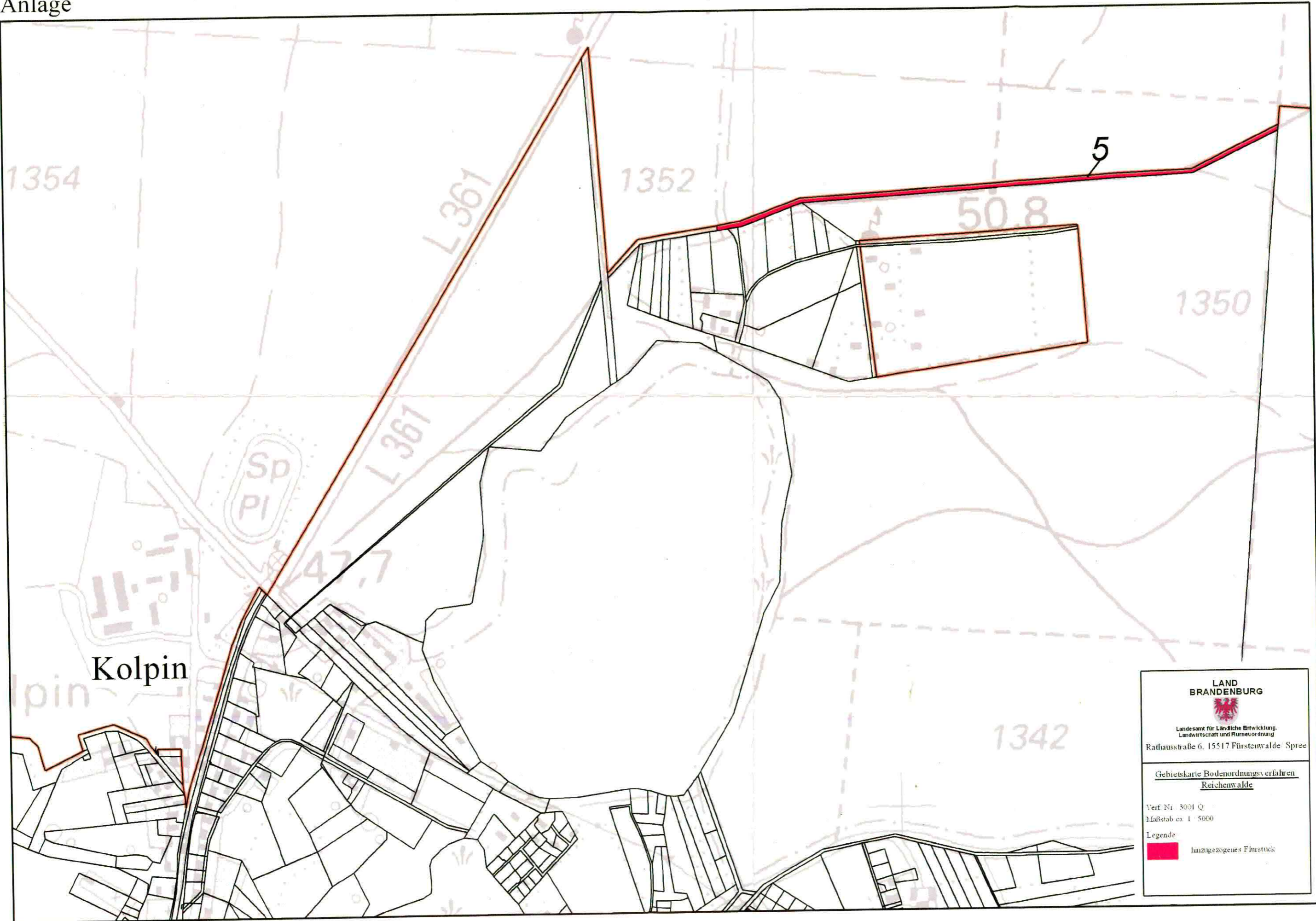
Potsdam OT Groß Glienicke, den 18.05.2011
Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte



Anlage



Kolpin

**LAND
BRANDENBURG**



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Gebietskarte Bodenordnungsverfahren
Reichenwalde

Verf. Nr. 3091 Q
Maßstab ca. 1 : 5000

Legende

 hinzugezogenes Flurstück